

Vom Jäger in der EU selberlegt und eingeführt,  
**selbst verarbeitet** und **privat** genutzt (Eigengebrauch)

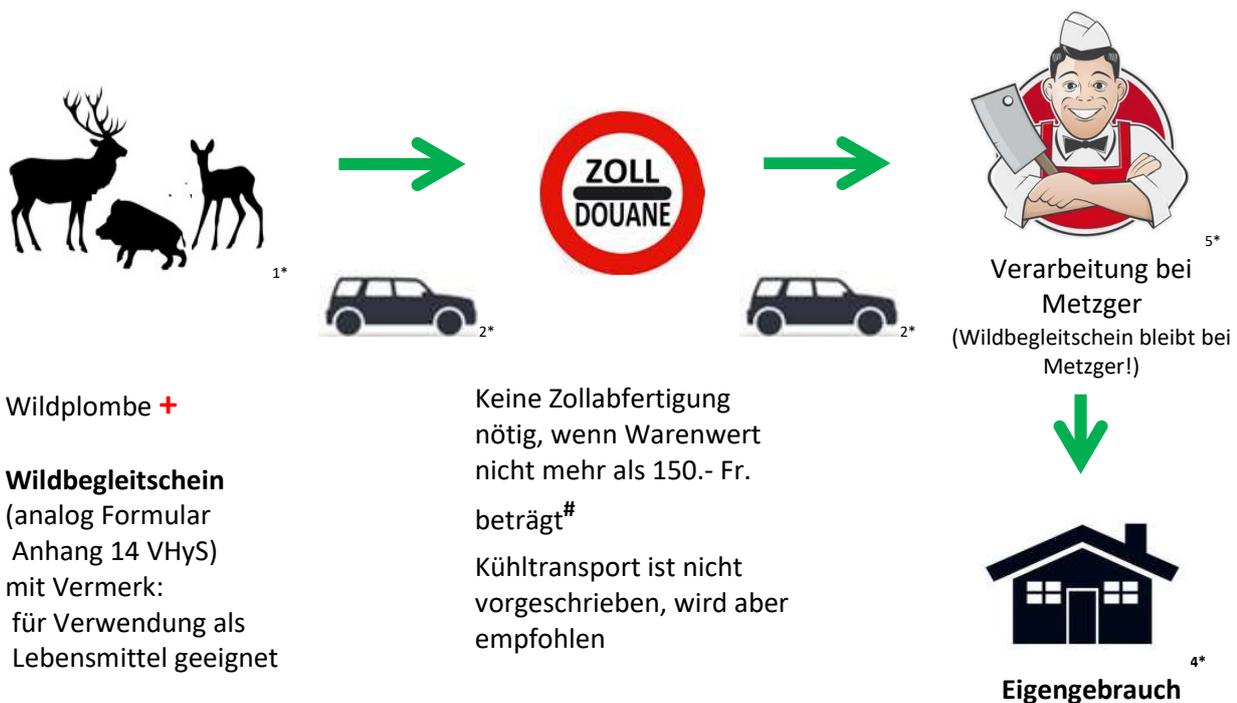


**ACHTUNG!**

Beachten Sie die aktuellen Einfuhrbeschränkungen für Jagdwild aus tierseuchenrechtlichen Gründen auf:

[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Import und Export > geltende Schutzmassnahmen

Vom Jäger in der EU selberlegt und eingeführt, **Verarbeitung** bei Metzger,  
 Produkte **privat** genutzt (Eigengebrauch)



**ACHTUNG!**

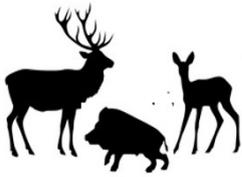
**Wildschwein:** für die Verarbeitung in einer Schweizer Metzgerei/Lebensmittelbetrieb muss für jedes Tier eine amtliche Trichinellen-Untersuchungsbestätigung in einer CH-Landessprache vorliegen!

<sup>#</sup> Der Wert-Freibetrag von 150.- Fr. beim Zoll gilt für die Gesamtmenge der importierten Ware pro Person. Für die Berechnung des Warenwerts ist der Marktwert massgebend. Als Marktwert gilt, was eine Drittperson bezahlen müsste, wenn sie das Wildfleisch käuflich erwerben würde.  
 Anwendung des Wert-Freibetrages von 150.- Fr. bei mehreren Personen siehe [www.bazg.admin.ch](http://www.bazg.admin.ch)

Vom Jäger in der EU selberlegt, zum Verkauf in der Schweiz importiert.  
vorgesehen für:

**Regionale Vermarktung**

nur zur direkten Abgabe an Einzelhandel/Gastronomie



1\*

**Wildplombe + Formular Anhang 14**

Für vom Jäger selbst erlegtes und persönlich importiertes Wild, welches durch ihn selber in der Schweiz ausschliesslich regional vermarktet wird, gelten lebensmittelrechtlich dieselben Bedingungen wie im Inland.



2\*

Bei Transporten ab 4 Std. wird Kühlung empfohlen

- Zollabfertigung immer vorgeschrieben,
- Anmeldung und Abfertigung als **Handelsware**

(bitte beachten: wenn der Zoll geschlossen ist, kann das Wild im eigenen Fahrzeug nur zum Eigengebrauch eingeführt werden)

**Gewerbmässiger Handel**

nur möglich über ein



4\*

**Zugelassener (bewilligter) EU-Betrieb**  
mit amtlicher Kontrolle

Für den gewerbmässigen Import sind sämtliche lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten:

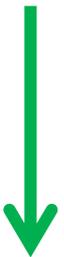
- Handelspapier/Lieferschein erforderlich
- Wild in der Decke nur mit Bescheinigung EU2020/2235 (Lieferung nur an **bewilligten** Wildbearbeitungsbetrieb(GHE) in der CH möglich, da Kontrolle durch Schweizer Amtstierarzt obligatorisch)
- Fleisch verpackt mit Identitätskennzeichen



7\*

2\*

Transporte nur mit Kühlfahrzeug!



- Zollabfertigung immer vorgeschrieben,
- Abfertigung als **Handelsware**
- Zollanmeldung mit **e-dec/e-dec web** im Voraus erforderlich
- Einfuhrabfertigung nur zu Zoll-Öffnungszeiten möglich

Wird nur unverarbeitetes Wild in der Decke weitergegeben, muss der Jäger nicht bei der Lebensmittelkontrolle registriert sein.

Importeur muss bei der kantonalen Lebensmittelkontrolle registriert sein!

Verkauf an Metzger



Verkauf an Restaurant



6\*

Verkauf an Private



3\*

Details zum Lebensmittel- und Veterinärrecht finden Sie auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

Details zur Zollabfertigung bzw. e-dec web finden Sie auf [www.bazg.admin.ch](http://www.bazg.admin.ch)

**Bildnachweis:** 1\* © frilled\_dragon - Fotolia.com/2\* © MoreVector - Fotolia.com/3\* © kazy - Fotolia.com/4\* © topor - Fotolia.com/5\* © shockfactor.de - Fotolia.com/6\* © mallinka1 - Fotolia.com/7\* © Francois Poirier - Fotolia.com

5\*